Gemeinde Hofstetten-Flüh

P R O T O K O L L

Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2026, 19:00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Mammut, Büneweg 2, Hofstetten

Vorsitz:	Tanja Steiger, Gemeindepräsidentin	
Protokoll:	Verena Rüger, Gemeindeschreiberin	
GR/Verw.:	Saskia Aebi-Stöcklin, Kultur, Gesellschaft und Digitalisierung	
	Heiko Keck, Sicherheit und Finanzen	
	Brigitta Küry, Soziales und Gesundheit	
	Andrea Meppiel, Bildung	
	Kurt Schwyzer, Vizepräsident, Hochbau und Ortsplanung	
	Daniel Spies, Energie- und Umwelt, Tiefbau	
	Aline Marro, Gemeindeleiterin	
	Sandra Seiler, Finanzverwalterin	10
Stimmberechtigte	Einwohnerinnen/Einwohner:	36
Total		46
Pressevertreter:	Bea Asper, Wochenblatt	

TRAKTANDEN:

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung der Traktandenliste

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

4. Jahresrechnung 2025:
   a) Genehmigung der Nachtragskredite
   b) Genehmigung der Erfolgsrechnung
   c) Genehmigung der Investitionsrechnung
   d) Genehmigung der Spezialfinanzierungen
   e) Verbuchung des Rechnungsergebnisses

5. Genehmigung Reglement Frühe Sprachförderung

6. Verfassungsinitiative: Faire Verteilung der SNB-Gelder

7. Verschiedenes

Begrüssung:
Die Gemeindepräsidentin *Tanja Steiger* begrüsst die Anwesenden und stellt das Gemeinderatsgremium sowie die Mitarbeitenden vor.

Zum Versammlungsablauf gibt die Gemeindepräsidentin der Versammlung nachfolgende Informationen:

- Das Wahlbüro wird von der Gemeindepräsidentin, der Gemeindeleiterin und der Gemeindeschreiberin gebildet
- Es werden Audioaufnahmen gemacht
- Wünscht ein Votant keine Aufnahme, muss er dies beantragen. Für die Dauer des Votums wird die Aufnahme unterbrochen
- Votanten sollen sich mit Handzeichen melden, das Mikrofon benutzen, und ihr Votum laut und deutlich sowie so kurz wie möglich abgeben
- Keine wiederholten Aussagen
- Durch die entsprechenden farblichen Markierungen der Folien weiss der Souverän immer, bei welchem Geschäft die Versammlung steht.
  Zu jedem Geschäft gibt es eine Erläuterung, eine Eintretensfrage, eine Detailberatung, Fragerunde, einen Antrag und eine Abstimmung.
- Rückkommensanträge auf beschlossene Geschäfte sind bis zum Ende der Versammlung möglich
- für Abstimmungen Stimmzettel benutzen
  - es wird immer zuerst das visuelle Mehr ermittelt
  - bei visueller Eindeutigkeit wird nicht ausgezählt
  - es werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt
  - es gilt immer das Mehr der aktuell Anwesenden
  - Abgänge oder Zugänge bedingen kein Nachzählen

1. Wahl der Stimmenzähler

Erläuterung:

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählerinnen oder die Stimmenzähler.
Die Stimmenzähler wurden unmittelbar vor der Gemeindeversammlung angefragt und über ihre Aufgabe instruiert.

Tanja Steiger, Gemeindepräsidentin, *Aline Collas*, Gemeindeleiterin und *Verena Rüger*, Gemeindeschreiberin, bilden zusammen mit den Stimmenzählern das Wahlbüro (§ 60 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Eintreten:

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Detailberatung:

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen:

Name	Verantwortlich für Block	Anzahl Stimmberechtigte
Ankli Lukas	1. Block links	23
Kachholz Traudel	1. Block rechts + GR	13
Gemeinderat + Verwaltung		10
Total Stimmberechtigte		**46**
absolutes Mehr		24
1/3 Mehrheit		16
1/5 Mehrheit		10

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung wählt einstimmig die vorgeschlagenen Stimmenzähler.

Tanja Steiger bittet die gewählten Stimmenzähler, festzustellen, wie viele Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung teilnehmen und dies der Gemeindeschreiberin zu melden.

2. Traktandenliste

Erläuterung:

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wurde fristgerecht im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

Die Unterlagen konnten während der Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Die Traktandenliste ist ein Bestandteil der Botschaft.

Eintreten:

Die Versammlung beschliesst, auf das Geschäft einzutreten.

Detailberatung:

Tanja Steiger präsentiert die Traktandenliste.

Fragen:

Es werden keine Fragen gestellt oder Änderungen verlangt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gemäss der Traktandenliste vorzugehen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Traktandenliste einstimmig.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Erläuterung:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 konnte während der Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Eintreten:

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Fragen:

Es gibt keine Fragen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 grossmehrheitlich.

4. Genehmigung Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

- Nachtragskredite
- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierungen
- Jahresergebnis

Eintreten:

Dem Eintreten wird grossmehrheitlich zugestimmt.

a) Genehmigung der Nachtragskredite

Erläuterungen:

Bevor die Jahresrechnung beschlossen werden kann, muss die Gemeindeversammlung über die Nachtragskredite befinden.
Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, muss für die Mehrausgabe ein Nachtragskredit beschlossen werden. Es gibt drei Kategorien von Nachtragskrediten: Dringliche, gebundene und ordentliche.
Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt.
Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Detailberatung:

Wie die Finanzverwalterin *Sandra Seiler* ausführt, belaufen sich die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung auf CHF 315'702.00 und in der Investitionsrechnung auf CHF 827'169.68.

Im Rechnungsjahr 2025 sind keine ordentlichen Nachtragskredite zu bewilligen, da sämtliche einmaligen Nachtragskredite über CHF 100'000.00 pro Jahr sowie sämtliche wiederkehrenden Nachtragskredite über CHF 20'000.00 pro Jahr gebundene Ausgaben betreffen.

Fragen:

Es gibt keine Fragen.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung in der Höhe von CHF 315'702.00 und in der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 827'169.68 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:
Die Gemeindeversammlung nimmt die Nachtragskredite grossmehrheitlich zur Kenntnis.

b) Genehmigung der Erfolgsrechnung

Erläuterungen:

Tanja Steiger informiert, dass die Rechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 678‘401.99 abschliesst. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 533‘850.00. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Dieses gute Ergebnis ist hauptsächlich auf den Sondereffekt aus der buchhalterischen Neudarstellung des Betriebsergebnisses des Alters- und Pflegewohnheims Flühbach zurückzuführen. Das Alters- und Pflegewohnheim Flühbach hat wirtschaftlich erfolgreich gearbeitet; der erwirtschaftete Gewinn von CHF 420'037.00 wurde als Ertrag in die Erfolgsrechnung der Gemeinde übernommen (Konto 4126.4634.00).

Zudem wurde die letzte Tranche der Neubewertungsreserve in Höhe von CHF 182'191.31 aufgelöst. Da dieser Vorgang bereits im Budget berücksichtigt worden war, ergaben sich daraus keine zusätzlichen Auswirkungen.

Im Rechnungsjahr wurden Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 1‘937‘112.77 getätigt.

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schliessen je mit einem Aufwandüberschuss ab. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung mit einem Ertragsüberschuss.
Die Ergebnisse werden mit den entsprechenden Eigenkapitalien verrechnet.

Nach diesen Ausführungen erkundigt sich *Tanja Steiger*, ob es seitens des Souveräns Fragen zum Thema «Alters- und Pflegewohnheim Flühbach» gibt.
Da dies nicht der Fall ist, übergibt *Tanja Steiger* der Finanzverwalterin, *Sandra Seiler*, das Wort.

Detailberatung:

Sandra Seiler führt durch die Erfolgsrechnung 2025 und weist auf die Hauptgründe der Abweichungen im Allgemeinen Haushalt hin:

Personalaufwand:	-51‘000.00	tiefere Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge, weniger Weiterbildung
Sach- und Betriebsaufwand:	-32‘000.00	Auswirkung der Sparbemühungen im Bereich Verbrauchsmaterial und Druckkosten
Abschreibungen:	+68‘000.00	Aufnahme des Erweiterungsbau APH Flühbach aus dem Jahr 2018 (CHF 1.8 Mio.) mit CHF 625‘000.00 in den Anlagespiegel (einmalig; jährliche Abschreibung von CHF 19‘000.00) nicht budgetierte, aber durch Verpflichtungskredite gedeckte Kosten für die Sanierung Wasserleitungen Landskronweg und den GEP (Genereller Entwässerungsplan)
Finanzaufwand:	-30‘171.00	tiefere Zinssätze als angenommen
Transferaufwand:	-233‘687.00	tiefere Beiträge an Zweckverbände: ZSL: weniger Schüler; greifende Sparmassnahmen Sozialregion Dorneck: tiefere Administrationskosten
Fiskalertrag:	+392‘000.00	Mehreinnahmen Steuern Vorjahre natürliche Personen Mehreinnahmen Sondersteuern (Kapitalabfindungen)

Fragen:

André Schöpfer möchte wissen, was der Unterschied zwischen Steuereinnahmen und Sondereffekten ist und wieviel das ausmacht.

Sandra Seiler erläutert, dass die Steuereinnahmen der natürlichen Personen sowie die Sondersteuern auf Kapitalabfindungen separat ausgewiesen werden. Die Sondersteuern auf Kapitalabfindungen sind jedoch Bestandteil des Fiskalertrags. Der Ertrag aus diesen Sondersteuern beläuft sich im Rechnungsjahr 2025 auf über CHF 200'000.00.

c) Genehmigung der Investitionsrechnung

Erläuterungen:

Im Rechnungsjahr 2025 wurden Ausgaben von CHF 2‘020‘139.77 und Einnahmen von CHF 83‘027.00 und somit Nettoinvestitionen von CHF 1‘937‘112.77 getätigt.

Investitionen 2025	**Brutto CHF**	**Einnahmen CHF**	**Netto CHF**
Tanklöschfahrzeug	320'144.65	0	320'144.65
Zweckverband Schulen Leimental (ZSL): Anlagekosten	140'460.79		140'460.79
Erweiterungsbau APH Flühbach	625'000.00	0	625'000.00
Gemeindestrassen: Sanierung Landkronweg (Talstrasse – Wydenweg; Wydenweg Steinrain, Strassenbeleuchtung	153'463.10	0	153'463.10
Wasserversorgung (Landskronweg (Talstrasse – Wydenweg; Wydenweg - Steinrain, Hofstetterstrasse)	335'018.60	83'027.00	251'991.60
Mehrjahresprogramm Kanalsanierung, GEP, AVL (Ausbau ARA Birsig)	328'786.29		328'786.29
Grüngutsammelstelle	4'378.49	0	4'378.49
Gewässerverbauungen (Flühbach Böschungssicherung)	60'596.35	0	60'596.35
Ortsplanung	52'291.50	0	52'291.50
TOTAL IST	**2'020'139.77**	**83'027.00**	**1'937'112.77**

Fragen:

Es gibt keine Fragen.

d) Genehmigung der Spezialfinanzierungen

Erläuterungen:

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich oder durch Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben.

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden als eigenständige Rechnungskreise geführt und nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Das bedeutet, dass sich diese Bereiche selbst finanzieren müssen: Die erzielten Einnahmen aus kostendeckenden Gebühren müssen ausreichen, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Zwischen der erbrachten öffentlichen Leistung und den von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Gebühren besteht somit ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung).

Detailberatung:

Sandra Seiler führt durch die Spezialfinanzierungen 2025.

Die Spezialfinanzierungen schliessen wie folgt ab:

-	Wasserversorgung	CHF	-100'590.70
-	Abwasserbeseitigung	CHF	-55'546.06
-	Abfallbeseitigung	CHF	10'917.14

Die Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden jeweils mit dem entsprechenden Eigenkapital verrechnet. Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen.
Es ergeben sich dadurch folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

-	Wasserversorgung	CHF	1'263'193.40
-	Abwasserbeseitigung	CHF	2'306'930.92
-	Abfallbeseitigung	CHF	164'552.24

Fragen:

Es gibt keine Fragen.

e) Verbuchung des Rechnungsergebnisses 2025 / Bilanz

Erläuterungen:

Die Bilanz setzt sich zusammen aus den Aktiven (Vermögen) und den Passiven (Schulden).
Die Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip.
Bei Aktiven ist, sofern mehrere zulässige Bewertungsansätze bestehen, der tiefere Wert anzusetzen.
Bei Passiven ist entsprechend der höhere Wert einzusetzen.

Detailberatung:

Heiko Keck, Ressortverantwortlicher Finanzen und Sicherheit führt durch die Bilanz.
Er weist auf die wichtigsten Positionen beim Eigenkapital hin:

Eigenkapital	**CHF per 31.12.2025**
Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	3'734'676.56
Fonds / Legate	365'225.40
Finanzpolitische Reserve	3'621'422.42
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	4'931'459.78
TOTAL EIGENKAPITAL	**12'652'784.16**

Das Eigenkapital erhöht sich gegenüber Vorjahr um CHF 678'401.99. Dies ist auf die Einlage des Ertragsüberschusses in den Bilanzüberschuss (Eigenkapital) zurückzuführen.

Für das Verständnis der Bilanz ist auch der Zusammenhang mit den Finanzkennzahlen wichtig. Dazu werden die folgenden Kennzahlen erläutert:

- Selbstfinanzierungsgrad
- Nettoschuld I pro Einwohner
- Nettoverschuldungsquotient

Selbstfinanzierungsgrad: 97.86 %
Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser über 100 % können Schulden abgebaut werden. Ist der Selbstfinanzierungsgrad kleiner als 50 % deutet dies auf eine grosse Neuverschuldung hin. Dank zurückhaltender Investitionspolitik ist eine Verbesserung sichtbar.

***Nettoschuld I pro Einwohner* (Fremdkapital abzgl. Finanzvermögen): CHF 2'157.00**
Die Nettoschuld I ist die klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.
Die Verschuldung sinkt im 2025 von CHF 2'613.00 (2024) auf CHF 2'157.00, was eine mittlere Verschuldung bedeutet.

Gewichteter Nettoverschuldungsquotient: 36.9 %
Der gewichtete Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen nötig ist, bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100 % umgerechnet. Unter 100% wird als gut taxiert.

Fragen:

Es gibt keine Fragen zur Bilanz oder zur Verwendung des Jahresergebnisses.

Tanja Steiger fasst zusammen. Dem Souverän wurden:

- Die Nachtragskredite zur Kenntnisnahme gebracht
- Die Erfolgsrechnung mit den grössten Positionen und Abweichungen zum Budget benannt
- Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen aufgezeigt
- Die Investitionsrechnung präsentiert
- Die wichtigsten Kennzahlen vorgestellt und die Ergebnisverwendung erläutert

Fragen:

Es gibt keine Fragen zur Jahresrechnung 2025.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Hofstetten-Flüh zu genehmigen.

Beschluss:
Die Gemeindeversammlung genehmigt grossmehrheitlich die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Hofstetten-Flüh.

5. Genehmigung Reglement frühe Sprachförderung

Erläuterungen:

Es wurde festgestellt, dass immer mehr Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen in Kindergarten eintreten. Diese unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen beim Kindergarteneintritt führen zu ungleichen Startbedingungen. Insbesondere im Kindergartenalter bilden sprachliche Kompetenzen eine zentrale Grundlage für das Lernen und die soziale Integration.
Die frühe Sprachförderung setzt vor dem Eintritt in den Kindergarten an und verfolgt das Ziel, die Deutschkompetenzen der Kinder im Vorschulalter gezielt zu fördern.

Eintreten:

Auf das Geschäft wird eingetreten.

Detailberatung:

Mit Beschluss 2020/1567 vom 10. November 2020 legte der Regierungsrat die Einführung der frühen Sprachförderung auf kantonaler Ebene fest. In der Folge überwies er dem Kantonsrat im Mai 2023 den Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes. Der Kantonsrat beschloss im November 2023 die Einführung der frühen Sprachförderung. Mit der per 1. August 2024 in Kraft getretenen Änderung des Sozialgesetzes wurden die gesetzlichen Grundlagen für die kantonsweite Einführung der frühen Sprachförderung geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt hatten die Gemeinden zwei Jahre Zeit, die frühe Sprachförderung gemäss den neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Die frühe Sprachförderung ist ein Leistungsfeld der Einwohnergemeinden. Diese stellen sicher, dass der Bedarf an Sprachförderangeboten für alle Kinder mit einem ausgewiesenen Sprachförderbedarf gedeckt ist. Zu diesem Zweck wird bei allen Kindern im Kanton rund 1.5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt eine einheitliche Sprachstandserhebung der Deutschkenntnisse mittels eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Kinder mit einem Sprachförderbedarf können an zwei Halbtagen ein Sprachförderangebot in einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte (Kita) besuchen. Die Kinder lernen so im Rahmen der vorschulischen Förderung die deutsche Sprache im regulären Tagesablauf. Die Sprachstanderhebung wird von der Universität Basel durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Kanton getragen.

Nach der Auswertung durch die Universität Basel werden die Ergebnisse den Gemeinden übermittelt. Zeigt die Erhebung einen Sprachförderbedarf auf, nimmt die zuständige Gemeinde Kontakt mit den Eltern auf und informiert sie über das Ergebnis.
Den Eltern wird empfohlen, ihr Kind zur gezielten Sprachförderung zweimal pro Woche eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte besuchen zu lassen.
Der Besuch erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Verpflichtung würde einer Schulpflicht vor dem obligatorischen Schuleintritt gleichkommen und ist daher nicht vorgesehen.

Ziel der Sprachförderung ist nicht in erster Linie das Erlernen der deutschen Sprache im Unterricht, sondern dass die Kinder frühzeitig mit der deutschen Sprache in Kontakt kommen und diese im Alltag erleben. Die Sprachförderung kann sowohl in einer Kindertagesstätte als auch in einer Spielgruppe erfolgen.

Die Einzelheiten der frühen Sprachförderung werden in einem entsprechenden Reglement geregelt.
An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2026 hat der Gemeinderat das Reglement zur frühen Sprachförderung genehmigt und beschlossen, dieses der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Zudem ist vorgesehen Leistungsvereinbarungen mit der Spielgruppe «Vogelnäschtli» und der KiTa «Piratennest» abzuschliessen.
Die Spielgruppe «Vögelnäschtli» könnte jährlich drei bis vier Plätze zur Verfügung stellen.

Geeignete Anbieter haben die Möglichkeit, an Weiterbildungen teilzunehmen, die vom Kanton Solothurn kostenlos angeboten werden.

Im Pilotprojekt 2024 wurden 31 Familien angeschrieben. Im 2025 nahmen 23 Familien am Verfahren teil. Dabei wurde jeweils bei drei Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt. Die Gemeinde geht von drei bis vier Kindern mit Förderbedarf im Jahr aus.

Wie bereits erwähnt, werden die Kosten für die Sprachstandserhebung vom Kanton Solothurn übernommen. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Sprachförderung mit einkommensabhängigen Beiträgen, analog zur bestehenden Regelung für KiTa-Beiträge.
Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 80'000.00 besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Eine genaue Einschätzung der finanziellen Auswirkungen ist derzeit schwierig. Die Kosten für die Sprachförderung werden auf rund CHF 1'000.00 pro Kind geschätzt. Wie viele Kinder tatsächlich einen Sprachförderbedarf aufweisen, kann jedoch erst nach der Durchführung der Sprachstanderhebung festgestellt werden. Im Budget 2026 wurden dafür CHF 2'500.00 eingestellt. Dieser Betrag basiert auf der Annahme, dass während eines halben Jahres fünf Kinder Sprachförderung benötigen.

Fragen:

Nach Ansicht von *Paul Büeler* sind die geschätzten Kosten von CHF 1‘000.00 pro Kind eher optimistisch berechnet. Zudem merkt er an, dass die Eltern den Fragebogen selbst ausfüllen und die Antworten entsprechend subjektiv ausfällen könnten. Für ihn stellt sich die Frage, ob eine direkte Beurteilung der Kinder nicht zielführender wäre.

Brigitta Küry erläutert, dass zwei Spielgruppenbesuche pro Woche pro Quartal rund CHF 380.00 kosten. Bei einer Beteiligung von 50 % entspricht dies somit knapp CHF 800.00 pro Jahr.
Anlässlich des Einführungskurses habe sie diese Frage ebenfalls mit Pädagoginnen diskutiert. Eine persönliche Beurteilung der Kinder wäre zwar wünschenswert, aus Datenschutzgründen erfolgt die Sprachstanderhebung jedoch mittels standardisiertem Elternfragebogen. Dieses Vorgehen ist vom Kanton vorgegeben. Eltern, die Schwierigkeiten beim Ausfüllen des Fragebogens haben, werden von der Gemeinde unterstützt.

Annemarie Schelling erkundigt sich nach den Erfahrungen anderer Gemeinden, welche die frühe Sprachförderung bereits eingeführt haben, und fragt nach den bisherigen Ergebnissen.

Brigitta Küry berichtet, dass die Gemeinden Bättwil und Witterswil bislang keinen Bedarf an Sprachfördermassnahmen festgestellt hätten. Im Kanton Basel-Landschaft werde ein vergleichbares Modell der frühen Sprachförderung bereits seit einiger Zeit erfolgreich umgesetzt. Die Erfahrungen zeigten, dass Kinder beim Eintritt in den Kindergarten sozial besser integriert seien sowie Anweisungen der Lehrpersonen besser verstehen und umsetzen könnten.
Der Kanton Solothurn führe die frühe Sprachförderung im Vergleich zu anderen Kantonen relativ spät ein; verschiedene Kantone hätten entsprechende Programme bereits deutlich früher eingeführt.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement zur Frühen Sprachförderung zu genehmigen.

Beschluss:
Die Gemeindeversammlung genehmigt grossmehrheitlich das Reglement zur frühen Sprachförderung

6. Gemeindeinitiative: Faire Verteilung der SNB-Gelder

Einleitung:

Im Verbund der solothurnischen Einwohnergemeinden (nachfolgend VSEG genannt) wurde der strategische Grundsatzentscheid gefällt, eine Änderung der Kantonsverfassung zu lancieren. Ziel ist die Aufnahme eines neuen Artikels zur Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank.

Eintreten:

Das Eintreten wird grossmehrheitlich beschlossen.

Detailberatung:

Aline Collas, Gemeindeleiterin, führt aus, dass die Schweizerische Nationalbank jährlich Gewinne an Bund und Kantone ausschüttet.
Gemäss Art. Nr. 31 des Nationalbankgesetzes erhalten der Bund ein Drittel und die Kantone zwei Drittel dieser Ausschüttung, sofern Gewinne anfallen.
Die Gemeinden als dritte Staatsebene erhalten im Kanton Solothurn bisher keinen Anteil an diesen Geldern.

Aus diesem Grund hat der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) am 06.11.2025 die Lancierung der Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» beschlossen.
Die Initiative wurde bei der Staatskanzlei eingegeben und der Initiativtext wurde am 14.11.2025 im Amtsblatt publiziert, womit die 18 Monate Frist am 14.05.2027 abläuft.

Der VSEG beabsichtigt allerdings, die Initiative im August 2026 einzureichen, so dass es sinnvoll ist, wenn möglichst viele Gemeinden bis dahin über die Unterstützung der Initiative befinden.

Die Initiative fordert die Aufnahme eines neuen Artikels 131bis in die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn mit folgendem Wortlaut:

«Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.»

Begründung:

- Im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2024 ist feststellbar, dass in erheblichem Umfang zusätzliche Aufgaben und finanzielle Lasten vom Kanton auf die Gemeinden übertragen werden.
- Die Ausgaben in den Leistungsfeldern Alter, Pflege und Soziales haben in den letzten Jahren stetig zugenommen und werden aufgrund der demografischen Entwicklung weiter stark anwachsen.
- Die zunehmende finanzielle Belastung der Gemeinden schränkt deren finanzielle Selbständigkeit sowie die Handlungsfähigkeit teilweise erheblich ein.
- Die Gemeindeautonomie soll für die Zukunft erhalten bzw. gestärkt werden.
- Die Verteilung an die Kantone erfolgt nach Bevölkerungszahl.
- Eine Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn auf die Gemeinde soll entsprechend auch nach der Bevölkerungszahl erfolgen, damit kein neuer Finanzausgleich geschaffen werden muss.
- Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung wäre willkommen, auch wenn die entsprechenden Ausschüttungen vom Geschäftsverlauf der Nationalbank abhängen und damit nicht zwingend regelmässig anfallen.

Wenn mindestens zehn Gemeinden die entsprechende Vorlage beschliessen, kommt es zur Volksabstimmung über das Anliegen (Art. 30 Abs. 3 und Art. 32 Kantonsverfassung).

Mit dem Beschluss würde sich die Gemeinde Hofstetten-Flüh formell hinter diese Initiative stellen und deren Zustandekommen unterstützen.

Der Gemeinderat hat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2026 beschlossen, der Gemeindeversammlung die Initiative vorzulegen.

Bisher haben 20 Gemeinden beschlossen, die Initiative des VESG zu unterstützen. 3 Gemeinden sprechen sich dagegen aus.

Fragen:

Paul Büeler ist der Meinung, dass neu aufzunehmende Artikel einen Widerspruch enthält. Wird die Hälfte der Ausschüttung nach Einwohnerzahl verteilt, müssen die Gemeinden seiner Meinung nach nicht mit dem Regierungsrat verhandeln.

Tanja Steiger geht davon aus, dass Verteilschlüssel nach Bevölkerungszahl festgelegt wird. Der Regierungsrat regelt den Rest.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeinitiative zu unterstützen.

Beschluss:
Die Gemeindeversammlung beschliesst grossmehrheitlich, die Initiative des VSEG zu unterstützen.

7. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Nach den Sommerferien startet der Budgetprozess. *Tanja Steiger* freut sich jetzt schon, alle an der Budgetversammlung im Dezember wieder zu sehen.
Sie wünscht den Anwesenden eine schöne Sommerzeit und erholsame Ferien.

Schluss der Versammlung: 19:45 Uhr

Tanja Steiger
Gemeindepräsidentin

Verena Rüger-Schöpflin
Gemeindeschreiberin